

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16867 –**

Fortführung der Militäroperation EUNAVFOR MED im Mittelmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Juni 2015 startete die Europäische Union die Militäroperation EUNAVFOR MED (European Union Naval Force Mediterranean) im Mittelmeer. Das Mandat der Operation bestand anfangs darin, das „Geschäftsmodell der Schmuggler zu zerschlagen“ („Migration: Schiffe versenken“, www.spiegel.de vom 9. Mai 2015). Später kamen „unterstützende Aufgaben“ hinzu. Unter anderem wird die libysche Küstenwache und Marine in einem mittlerweile 3. Trainingspaket ausgebildet; nach Angaben von EUNAVFOR MED profitierten hiervon 580 Militäranghörige aus Libyen (www.operationsophia.eu/mission-at-a-glance). Die Militäroperation soll auch zur Umsetzung des VN-Waffenembargos auf hoher See vor der Küste Libyens beitragen. Nennenswerte Maßnahmen sind den Fragestellerinnen und Fragestellern hierzu allerdings nicht bekannt. Außerdem führt die Operation „Überwachungstätigkeiten“ durch und soll auf Basis von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates Informationen über illegale Ölexporte aus Libyen sammeln.

Die Militäroperation ist Teil einer „breiter angelegten umfassenden Strategie der EU zur Migration“ (Rat der EU, Pressemitteilung vom 22. Juni 2015). Ihr Hauptquartier befindet sich in Rom. Auf Betreiben des früheren italienischen Innenministers Matteo Salvini wurden im März 2019 sämtliche Schiffe von EUNAVFOR MED abgezogen. Hintergrund waren Streitigkeiten unter den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausschiffung von aus Seenot geretteten Personen. Zum Juli 2019 hat die Bundeswehr ihre Beteiligung vorübergehend ausgesetzt, die Bundesregierung bemüht sich jedoch um eine Wiedereinsetzung seegehender Verbände (Bundestagsdrucksache 19/11401, Antwort auf die Schriftliche Frage 51 der Abgeordneten Luise Amtsberg). Zuletzt wurde das Mandat von EUNAVFOR MED bis zum 31. März 2020, verlängert (Rat der EU, Pressemitteilung vom 26. September 2019).

Mit dem Abzug der Schiffe wurde die Luftüberwachung im Rahmen von EUNAVFOR MED mit italienischen Militärdrohnen des Typs „Predator“ ausgeweitet (Bundestagsdrucksache 19/10495). Am 20. November 2019 stürzte eine Drohne der italienischen Luftwaffe in Libyen ab. Laut dem italienischen Verteidigungsministerium sei die „Predator“ zur Schleuserbekämpfung im Rahmen der nationalen Mission „Mare Sicuro“ eingesetzt worden („Italy confirms military drone crashed in Libya“, www.defensenews.com vom 21. No-

vember 2019). Der Absturz ereignete sich jedoch weit entfernt von der Küste in der Region Tarhouna. Am Tag darauf (21. November 2019) stürzte eine Drohne des gleichen Typs der US-Luftwaffe ab. Laut dem US-Verteidigungsministerium habe die Drohne über Tripolis zur Beobachtung der „Sicherheitslage“ und „gewalttätiger extremistischer Aktivitäten“ patrouilliert („RPA lost over Tripoli, incident under investigation“, Pressemitteilung AFRI-COM vom 21. November 2019).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die militärische Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wurde 2015 als militärische Krisenbewältigungsoperation beschlossen, die dazu beiträgt, das Geschäftsmodell der Menschenenschmuggel- und Menschenhandelsnetzwerke im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden. Im Zuge der Mandatsanpassungen 2016 wurde der Kernauftrag um die Zusatzaufgaben Bekämpfen von Waffenschmuggel (CIAT) und 2017 um die Unterstützung bei der Lagebilderstellung zum Ölschmuggel (GIOS) erweitert. Die Bundeswehr hat sich von Beginn an mit Personal im Operationshauptquartier (OHQ) der Europäischen Union (EU) in Rom, im Führungselement der seegehenden Einheiten (Force Headquarters (FHQ)) auf dem Führungsschiff und mit seegehenden Einheiten an der Operation beteiligt. Die konkreten Beteiligungen werden im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtungen des Parlamentes (UdP) und der Öffentlichkeit (UdÖ) veröffentlicht und sind dort nachlesbar.

Mit Ratsbeschluss vom 26. September 2019 wurde EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ohne inhaltliche Änderungen (technische Verlängerung) mit der Aufrechterhaltung des temporären Aussetzens der Beteiligung von seegehenden Einheiten bis zum 31. März 2020 erneut verlängert. Aufrechterhalten wurde die Durchführung von Seeraumüberwachung aus der Luft sowie die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine in EU-Mitgliedstaaten gemäß dem zweiten Ausbildungspaket.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16975 verwiesen.

Die Einstufung der Antwort zu den Fragen 3, 4, 6a, 8, 8a bis 8d, 10, 10a bis 10c, 11, 13 und 13a bis 13c als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verschlusssachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Gleiches gilt für Informationen, die bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlusssache eingestuft wurden und die Bundesregierung im Rahmen des Vertrauensschutzes gehalten ist, die Informationen ebenfalls einzustufen.

1. Welches militärische und zivile Personal hat die Bundeswehr bis zu ihrem Rückzug aus der Militäroperation EUNAVFOR MED in die Hauptquartiere entsandt, und mit welchem Personal ist sie dort weiterhin vertreten?
 - a) Mit welchen seegehenden Einheiten (Fregatten, Versorger, Minenjäger) hat sich die Bundeswehr bis dahin beteiligt?
 - b) Welche (auch freiwilligen) Ausgaben hat die Bundesregierung zur Finanzierung der Operation sowie zur Ausbildung libyscher Militärangehöriger beigesteuert?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 18 des Abgeordneten Michel Brandt auf Bundestagsdrucksache 19/7492, auf den Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-Operation EUNAVFOR MED auf Bundestagsdrucksache 18/6013 sowie ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1a und 1b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4092 verwiesen.

2. Wie hat die Militäroperation EUNAVFOR MED ihre Kernaufgabe, das „Geschäftsmodell der Schmuggler zu zerschlagen“, nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7621 wird verwiesen.

- a) Wie viele Boote und wie viele Schiffe wurden aufgebracht, und wie viele wurden unbrauchbar gemacht?

Im Rahmen des Kernauftrages von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wurden 551 Boote, die für Menschensmuggel verwendet wurden, unbrauchbar gemacht.

- b) Wie viele verdächtige Schmuggler wurden festgestellt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7257 wird verwiesen.

3. Wie viele Angehörige der libyschen Küstenwache und wie viele Angehörige der Marine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang von EUNAVFOR MED ausgebildet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

- a) An welchen Trainingspaketen für libysche Militärangehörige haben sich Bundeswehrangehörige an welchen Standorten beteiligt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/13153 wird verwiesen. Im Rahmen des zweiten Ausbil-

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

derungspaketes hat sich die Bundeswehr bei der Durchführung von Ausbildungsabschnitten in Italien temporär mit drei Ausbildern beteiligt.

- b) Wann sollen die im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED geplanten Trainingsinhalte für libysche Militärangehörige für den aktuellen Mandatszeitraum bis 31. März 2020 festgelegt werden, bzw. inwiefern sind diese bereits bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im aktuellen EU-Mandatszeitraum in Europa Ausbildungen mit den Schwerpunkten Schiffstauchen, Deckoffizierausbildung, Schiffswartung, elektronische Schiffswartung und Stressempfindungstraining durchgeführt. Weitergehende Informationen, auch zu möglichen weiteren Kursen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Beinhaltet die Unterstützung von EUBAM Libyen für libysche Behörden bei Ermittlungstechniken in Terrorismusfällen nach Kenntnis der Bundesregierung auch digitale Forensik, etwa die Überwachung von Telekommunikation oder das Auslesen verschlüsselter Datenträger (Antwort zu Frage 8c auf Bundestagsdrucksache 19/15213)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

5. Wie viele Personen wurden in 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR im zentralen Mittelmeer gerettet, und wie viele wurden im gleichen Zeitraum von der libyschen Küstenwache nach Libyen zurückgeholt (bitte in absoluten Zahlen angeben)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7257 sowie zu den Fragen 1 bis 1f der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1345 wird verwiesen.

6. Werden die Erkenntnisse aus der „Frühwarnung“ luftgestützter Einheiten im Rahmen von EUNAVFOR MED (z. B. <http://gleft.de/3pf>) nach Kenntnis der Bundesregierung auch an die libysche Küstenwache oder Marine weitergegeben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4133 wird verwiesen.

- a) Falls ja, wie viele Personen haben die Küstenwache oder Marine auf Basis dieser „Frühwarnung“ nach Libyen zurückgebracht, bzw. was trägt der Kommandeur von EUNAVFOR MED, Ettore Socci, über einen Zusammenhang zwischen der europäischen „Frühwarnung“ und Maßnahmen der libyschen Küstenwache vor?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- b) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wie und in welchem Umfang Frontex der libyschen Küstenwache Zugang zu seinen „Fusion Services“ gewährt („Frontex Situation Centre provided the Libyan Coast Guard with limited access to Frontex Fusion Services“, <http://gloft.de/3pr>), und welche Informationen werden auf diese Weise weitergegeben?
- c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Luftaufklärung von EUNAVFOR MED in der libyschen Seenotrettungszone mit anderen Akteuren (etwa der Mehrzweckflugdienst von Frontex, vgl. Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/10461, oder Flüge der italienischen Luftwaffe im Rahmen der Operation von „Mare Sicuro“) in den letzten Jahren untereinander abgestimmt wurde, und falls ja, welche Details kann sie dazu erläutern?
- d) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die italienische Marine ein Schiff im Hafen von Tripolis stationiert hat, und inwiefern ist dieses für den Informationsaustausch zwischen EUNAVFOR MED und der libyschen Küstenwache oder Marine zuständig?

Die Fragen 6b bis 6d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Welche neuen Eurosur-Fusionsdienste (EFS) werden nach Kenntnis der Bundesregierung in 2020 von der Grenzagentur Frontex eingeführt, wozu nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller die maritime Luftüberwachung im Rahmen der Multipurpose Aerial Surveillance (MAS) gehört, und welche neuen Analyseinstrumente werden durch das Maritime Intelligence Community & Risk Analysis Network (MIC-RAN) zur Verfügung gestellt?

Über die Einführung neuer EUROSUR-Fusionsdienste durch die Europäische Grenz- und Küstenwache FRONTEX sowie zu etwaigen neuen Analyseinstrumenten (MIC-RAN) liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Wie viele „Hailings“, bei denen Fragen wie Reederei, Heimathafen, Besatzungsstärke, Zielhafen, Fracht abgeklärt werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED durchgeführt („Friendly Approach – Ein Gespräch unter Seeleuten“, www.bmvg.de vom 3. Juli 2018), und wie viele davon stammten von deutschen Einheiten (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele „Freundliche Annäherungen“ wurden durchgeführt, und wie viele davon erfolgten durch deutsche Einheiten (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele „Freundliche Annäherungen“ wurden von den Kapitänen der angefragten Schiffe abgelehnt?
 - c) Wie viele Flaggenuntersuchungen wurden durchgeführt, und wie viele davon erfolgten durch deutsche Einheiten (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?
 - d) Wie viele Schiffe wurden inspiziert, und wie viele dieser Inspektionen erfolgten durch deutsche Einheiten (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 8d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

9. Welche im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des VN-Waffenembargos auf hoher See vor der Küste Libyens waren erfolgreich, und welche Vorfälle wurden dabei festgestellt?
 - a) Aus welchen Ländern stammten die Exporte nach derzeitigen Erkenntnissen?
 - b) Welche Waffen wurden dabei nach Libyen verschifft, und welche Konfliktparteien erhielten diese bzw. sollten diese erhalten (vgl. „Libya arms embargo being systematically violated by UN states“, www.theguardian.com vom 9. Dezember 2019)?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/10125 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 50 des auf Bundestagsdrucksache 19/16759 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 25 des Abgeordneten Andrej Hunko (Plenarprotokoll 19/142) wird verwiesen.

- c) Verfügt die Bundesregierung auch jenseits ihrer Mitarbeit in EUNAVFOR MED im Kontext der Umsetzung des VN-Waffenembargos über Kenntnisse, auf welche Weise die türkische Regierung ihre Kampfdrohnen und anderes Rüstungsgerät im Jahr 2019 nach Libyen geschafft hat („Violating UN Arms Embargo, Turkey’s AKP Government Ships Armed Drones, Armored Vehicles, 'Laser Weapons', Other Arms And Ammunition To Pro-Islamist Government In Libya, Trains Libyan Military And Police Personnel“, www.memri.org vom 6. Dezember 2019)?

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf den jüngsten Bericht des Expertenpanels des Libyen-Sanktionsausschusses (Dokument S/2019/914) vom 29. November 2019.

10. Welche „Überwachungstätigkeiten“ führt die Militäroperation EUNAVFOR MED nach Kenntnis der Bundesregierung auf Basis von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates durch, um Informationen über illegale Ölexporte aus Libyen zu sammeln?
 - a) Welche Maßnahmen waren erfolgreich, und welche Vorfälle wurden dabei festgestellt (bitte nach Verdacht auf verbotene Aktivitäten und Ölschmuggel differenzieren), und an welche Strafverfolgungsbehörden wurden die Vorgänge abgegeben?
 - b) Wie viele Berichte zu illegalen Ölexporten wurden erstellt, und wann wurden diese veröffentlicht?
 - c) Wurden oder werden illegale Ölexporte auch mit italienischen Militärdrohnen beobachtet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

11. In welchem Umfang und mit wie vielen Flugstunden werden Drohnen des Typs „Predator“ der italienischen Luftwaffe in der EU-Militärmission EUNAVFOR MED eingesetzt?

Im Rahmen der von der EU zugewiesenen Finanzmittel stehen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA pro Monat 60 Flugstunden für unbemannte Flugsysteme zur Verfügung. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die einzelnen Flüge der italienischen „Predator“ in EUNAVFOR MED gleichzeitig auch im Rahmen von „Mare Sicuro“ erfolgen bzw. in der nationalen Mission erlangte Erkenntnisse in EUNAVFOR MED einfließen?
- b) Erfolgte der Flug der „Predator“ der italienischen Luftwaffe am 20. November 2019 im Rahmen von EUNAVFOR MED, bzw. erhielt die Mission Erkenntnisse aus dem Einsatz?

Die Fragen 11a und 11b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Schiffe werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Europäischen Union bzw. ihren Mitgliedstaaten an die libysche Küstenwache und an die libysche Seepolizei geliefert, und wann erfolgt oder erfolgte diese Lieferung (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/eueta/files/t05-eutf-noa-ly-07.pdf>)?
 - a) Inwiefern erfolgt die Analyse der vorhandenen Fähigkeiten der Küstenwache und der Seepolizei und die Definition von Anforderungen an zusätzliche Kapazitäten sowie deren Spezifikationen im Rahmen von EUNAVFOR MED?
 - b) Erarbeitet EUNAVFOR MED auch Optionen für die Wartung und Reparatur der Fahrzeuge?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Zuletzt wurden zehn Klasse 500 Patrouillenboote von Italien an die libysche Küstenwache und Marine übergeben. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7621 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Welche Auswirkungen hat der Bürgerkrieg in Libyen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Tätigkeiten der libyschen Küstenwache und Marine?
- a) Werden Truppen oder einzelne Milizen für Kampfhandlungen an Land abgezogen?
 - b) In welchem Umfang erledigt die Küstenwache weiterhin Maßnahmen zur Seenotrettung und bringt Geflüchtete mit oder ohne Zutun von EUNAVFOR MED oder Frontex nach Libyen zurück?
 - c) Ist der „Monitoring and Advising“-Mechanismus zur Beobachtung und Evaluierung der libyschen Küstenwache durch die Militärmission EUNAVFOR MED nach Kenntnis der Bundesregierung noch funktionsfähig?

Die Fragen 13 bis 13c werden gemeinsam beantwortet.

Weiterhin wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.